

Kurztitel

Atomwaffen - Nichtweiterverbreitung (Zusatzvereinbarung)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 132/1975

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

23.01.1975

Index

18 Kundmachungswesen; 49/09 Militärische Waffen

Beachte

Das Abkommen wird mit 31. Juli 1996 für die Dauer der Geltung des Übereinkommens, BGBI. Nr. 610/1996, ausgesetzt.

Text

§ 1. Die Kundmachung der Zusatzvereinbarungen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen entsprechend dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen hat dadurch zu erfolgen, daß diese Zusatzvereinbarungen zur Einsicht während der Amtsstunden im Bundeskanzleramt - Sektion V (Wien 1., Hohenstaufengasse 3) aufgelegt werden.

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2018

Gesetzesnummer

10005403

Dokumentnummer

NOR12060030

alte Dokumentnummer

N4197531788L